

Satzung über Gebühren für besondere Dienstleistungen der Universität zu Lübeck (Gebührenordnung)

vom 10. Juni 2008

Tag der Bekanntmachung im NBl. MWV Schl.-H. S. 133: 02.07.2008

Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der UL: 10.06.2008

Auf Grund des § 41 des Hochschulgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.- H. S. 184) wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Universität zu Lübeck vom 20.02.2008 und mit Zustimmung des Universitätsrats die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von besonderen Dienstleistungen der Universität zu Lübeck. Für die Zentrale Hochschulbibliothek Lübeck gilt mit Ausnahme der Regelungen über Auslagen nach Anlage 2 dieser Satzung eine eigene Gebührensatzung.

§ 2

Gebührenerhebung

(1) Die Universität zu Lübeck erhebt Gebühren und Auslagen für folgende besondere Dienstleistungen:

1. die ersatzweise oder nachträgliche Ausstellung einer Urkunde,
2. die Bearbeitung der Einschreibung,
3. eine Amtshandlung, die nicht dem Studium oder einer Hochschulprüfung dient,
4. eine besondere Dienstleistung im Rahmen virtueller Studienangebote der Universität,
5. die Teilnahme am Hochschulsport,
6. die Nutzung einer Universitätseinrichtung außerhalb des Studiums und der Hochschulprüfungen,
7. die Teilnahme an einem Weiterbildungsangebot der Universität (Weiterbildendes oder Postgraduales Studium sowie sonstige Veranstaltungen der Weiterbildung) mit Ausnahme von Promotionsstudiengängen und gleichstehenden Studienangeboten,
8. Beglaubigungen, Bescheinigungen, Ausweise und Zeugnisse sowie
9. Auslagen für Telefon, Telefax, Fotokopien, Verpackung, Porto und Versand.

(2) Die einzelnen gebührenpflichtigen Tatbestände und die Sätze für die Gebühren und Auslagen nach Absatz 1 werden in den Anlagen 1-4 festgelegt, die Bestandteil dieser Satzung sind. Den einzelnen Anlagen ist jeweils ein Verzeichnis vorangestellt.

§ 3

Bemessung der Gebühren

Die Gebühren sind so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Leistung für den Kostenschuldner andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht.

§ 4

Arten der Gebührenbestimmung

Die Verwaltungsgebühren sind durch feste Sätze, nach dem Wert des Gegenstandes, nach der Dauer der Leistung oder durch Rahmensätze zu bestimmen.

§ 5

Pauschgebühren

Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Leistungen für denselben Kostenschuldner können für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, der ein Jahr nicht überschreiten darf, Pauschgebühren zugelassen werden. Ist zu erwarten, dass die Pauschgebühr den Verwaltungsaufwand verringert, ist dies bei der Bemessung des Gebührensatzes zu berücksichtigen. Näheres ergibt sich gegebenenfalls aus den einzelnen Anlagen.

§ 6

Ermäßigung und Befreiung

Für bestimmte Leistungen können für Schüler, Auszubildende, Studierende, Hochschulangehörige und andere, soweit sie in den einzelnen Anlagen ausdrücklich genannt werden, Gebührenermäßigung sowie Gebührenbefreiung vorgesehen oder zugelassen werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 10.06.2008

Das Präsidium der Universität zu Lübeck

gez. Prof. Dr. Dominiak

Prof. Dr. med. Dominiak

Der Rektor

Verzeichnis der Anlagen:

- **Anlage 1: Verwaltungsgebühren**
- **Anlage 2: Auslagenerstattung**
- **Anlage 3: Gebühren für die Teilnahme am Hochschulsport**
- **Anlage 4: Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der Fort- und Weiterbildung**

Anlage 1

Verwaltungsgebühren

1. Ausfertigung einer Zweitschrift des Studienbuches	10,00 Euro
2. nachträgliche Ausfertigung oder Ausfertigung einer Zweitschrift des Studierendenausweises	10,00 Euro
3. Ausfertigung einer Zweitschrift der Bestätigung von Ausfallzeiten zur gesetzlichen Rentenversicherung	10,00 Euro
4. die Bearbeitung der Einschreibung	50,00 Euro
5. Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen oder Lichtbildern	2,00 Euro
6. Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen usw., je Seite und nach Umfang	3,00 Euro
7. Bescheinigungen zur Vorlage bei der Finanzverwaltung	3,00-10,00 Euro
8. Sonstige Bescheinigungen	3,00-10,00 Euro
9. Zeugnisse (z. B. Ursprungszeugnisse)	3,00-10,00 Euro
10. Beglaubigungen von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind	3,00-10,00 Euro
11. Erteilung von Auszügen, Abschriften und Fotokopien bei der Gewährung von Akteneinsicht nach § 88 Abs. 5 des Landesverwaltungsgesetzes, je Seite (ohne Rücksicht auf Zeilen und Silbenabstand)	
a) bis zum Format DIN B4	0,50 Euro
b) bei größerem Format	1,00 Euro
12. Ausfertigung einer Zweitschrift von Promotions-, Habilitations- und Apl.-Professur-Urkunden	25,00 Euro
13. Ausfertigung einer Zweitschrift von Vordiplom- und Diplomurkunden sowie Bachelor und Master Urkunden	25,00 Euro
14. Ausfertigung einer Zweitschrift von Bachelor- und Masterzeugnissen	25,00 Euro
15. Ausfertigung einer Zweitschrift des Diploma Supplements	25,00 Euro

Anmerkung:

Gebührenfrei aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses nach § 6 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein sind Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Arbeits- und Dienstleistungen
- b) Besuch von Hochschulen.

Anlage 2

Erstattung von Auslagen

1. Fotokopien in anfallender Höhe
2. Telefon-/Telefaxkosten in anfallender Höhe
3. Verpackungskosten in anfallender Höhe
4. Porto in anfallender Höhe
5. Versandkosten in anfallender Höhe

Anlage 3

Gebühren für die Teilnahme am Hochschulsport

Die Angebote des Hochschulsports Lübeck stehen allen Mitgliedern der Lübecker Hochschulen offen. Generell ist für die Teilnahme der Erwerb eines Semesterausweises Hochschulsport erforderlich.

Im Einzelnen sind von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern folgende Gebühren zu entrichten:

1. Semesterausweis Hochschulsport

1.1	Studierende / Auszubildende pro Semester	10,00 Euro
1.2	Mitglieder/ Bedienstete pro Semester	20,00 Euro
1.3	externe Studierende / Auszubildende / Schüler/innen pro Semester	25,00 Euro
1.4	Gäste pro Semester	50,00 Euro
1.5	Mahngebühren	5,00 Euro
1.6	einmalige Bearbeitungsgebühr bei Rückzahlungen	10,00 Euro
1.7	Teilnahme ohne Teilnahmeberechtigung	10,00 Euro
	+ ggf. 30% der Gästekursgebühr	

2. Besonders kostenintensive Angebote

Für besonders kostenintensive Angebote werden die zu erhebenden Gebühren jeweils für ein Semester festgelegt und spätestens vier Wochen vor Kursbeginn auf den Internetseiten des Hochschulsports Lübeck und im Programmheft des Hochschulsports Lübeck bekannt gegeben.

Anlage 4

Gebühr für die Teilnahme an Veranstaltungen der Fort- und Weiterbildung

1. Für die Teilnahme an einem Fort- und Weiterbildungsangebot an der Universität zu Lübeck wird eine Gebühr erhoben. Sie ist so zu bemessen, dass grundsätzlich die Kosten, die durch das jeweilige Weiterbildungsangebot entstehen, gedeckt werden.
2. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Summe der für das jeweilige Weiterbildungsangebot voraussichtlich erforderlichen Personal- und Sachausgaben, geteilt durch die voraussichtliche Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Bei der Ermittlung der Sachausgaben sind alle durch das jeweilige Fort- und Weiterbildungsangebot zusätzlich entstehenden Ausgaben zu berücksichtigen.

Im Falle der Benutzung von Geräten (z.B. EDV, Laborgeräte, usw.) und beim Verbrauch von Materialien sind zusätzlich die Selbstkosten anzusetzen.

3. Die nach § 24 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes ansatzfähigen Kosten dürfen nicht überschritten werden.
4. Die Gebühr ist vom Präsidium der Universität zu Lübeck für jedes Fort- und Weiterbildungsangebot gesondert festzusetzen; darüber ist der Senat zu informieren.
5. Das Präsidium kann

5.1 bedürftigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern ausnahmsweise auf Antrag die Gebühr ermäßigen oder erlassen;

5.2 das Gleiche gilt, wenn Präsidium feststellt, dass an einem Fort- und Weiterbildungsangebot im Hinblick auf die Zielgruppe und den angestrebten Erfolg ein besonderes öffentliches Interesse besteht.